

## **Sonderrundschreiben 3/2019: TV-EL und Großraumzulage München**

Seit 1990 zahlt die Landeshauptstadt München aufgrund eines örtlichen Tarifvertrags eine sogenannte Münchenzulage. Der KAV Bayern hatte seine Mitglieder bisher lediglich ermächtigt, den Tarifvertrag des Freistaates Bayern über eine ergänzende Leistung (TV-EL, sog. Ballungsraumzulage) freiwillig anzuwenden.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, einen örtlichen Tarifvertrag mit der Gewerkschaft abzuschließen, der u.a. eine Verdoppelung der sog. Münchenzulage enthalten soll. Der Hauptausschuss des KAV Bayern hat dem am 09.07.2019 zugestimmt. Er hat gleichzeitig die Mitglieder im neu definierten Großraum München (Anlagen 1 und 2) ermächtigt, eine entsprechende Zulage bis zu dieser Höhe zu zahlen (Großraumzulage München). Eine Zahlung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die Stadt München den entsprechenden örtlichen Tarifvertrag abgeschlossen hat und dieser in Kraft tritt. Damit ist nicht vor dem 01.01.2020 zu rechnen. Wir werden rechtzeitig informieren.

Die Ermächtigung zur Zahlung der Ergänzenden Leistung auf Grundlage des TV-EL (Ballungsraumzulage) im Verdichtungsraum München bleibt daneben bestehen. Es kann jedoch nur eine der beiden Zulagen (Großraumzulage München oder Ballungsraumzulage) gezahlt werden.

### **Einzelheiten:**

#### **1. Münchenzulage**

Mit örtlichen Tarifvereinbarungen vom 22.06.1990, denen der KAV Bayern damals mit Schreiben vom 19.07.1990 – ausdrücklich unter Zurückstellung erheblicher Bedenken – zugestimmt hatte, wurde die städtische Münchenzulage mit Wirkung vom 01.08.1990 zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungs-

kosten in München eingeführt. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 26.06.2019 beschlossen, mit der Gewerkschaft Tarifverhandlungen mit dem Ziel einer Erhöhung und Ausweitung der Münchenezulage aufzunehmen (Stadtratsbeschluss vom 26.06.2019). Folgende Veränderungen (zunächst befristet) sollen vorgenommen werden (vgl. die Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15056 vom 06.06.2019, abzurufen unter <https://www.ris-muenchen.de>):

**A) Verdoppelung:**

Festlegung des Grundbetrages auf 270,00 Euro für alle bisherigen Anspruchsberechtigten bzw. auf 140,00 Euro für Auszubildende und Studierende.

**B) Einbeziehung der höheren Entgeltgruppen:**

Für alle bisher nicht anspruchsberechtigenden TVöD-Entgeltgruppen (z.B. ab E 10 bzw. S 15) wird ein Grundbetrag in Höhe von 135,00 Euro tarifiert.

Der oben beschriebenen Intention entsprechend wird für den **Münchenezulage-Kinderbetrag** für alle bisher Anspruchsberechtigten ein monatlicher Kinderzuschlag i.H.v. 50,00 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind tarifiert (aktuell: 25,55 €); im übrigen TVöD-Bereich i.H.v. 25,00 Euro.

Die Stadt München beantragte die Zustimmung des Hauptausschusses des KAV Bayern zu einer Aufnahme von Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften mit dem oben beschriebenen Ziel einer Erhöhung und Neustrukturierung.

Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gibt es keine weitere tarifvertragliche Regelung über die Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung (Ballungsraumzulage), auch nicht in anderen städtischen Ballungsräumen. Der KAV Bayern hat seine Mitglieder bisher ermächtigt, den entsprechenden Tarifvertrag des Freistaates Bayern über eine ergänzende Leistung (TV-EL) freiwillig anzuwenden (vgl. hierzu nachfolgend unter Ziff. 2). Lediglich die Landeshauptstadt München hat für ihre Beschäftigten einen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen, der von Tochtergesellschaften der Landeshauptstadt teilweise übernommen wurde.

**2. Beschlüsse des Hauptausschuss KAV Bayern vom 09.07.2019:**

**Ballungsraumzulage oder Großraumzulage München**

a) Die Mitglieder des KAV Bayern haben aufgrund der nach wie vor unveränderten Beschlusslage des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 25.11.1999 die Möglichkeit, nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zur Fortführung der ergänzenden Leistungen an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23.07.2007, der seit 2011 unbefristet gilt, freiwillig eine Ergänzende Leistung (**Ballungsraumzulage**) nach Maßgabe des TV-EL in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Einen eigenständigen Tarifvertrag für eine Ballungsraumzulage im Großraum München hat der KAV nicht abgeschlossen; entsprechende Verhandlungen scheiterten Anfang der 1990er Jahre.

Im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur weiteren Stärkung des öffentlichen Dienstes in Bayern hat der Freistaat Bayern mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 vom 22.3.2018 (GVBl. S 162) die Ballungsraumzulage für Beamte/innen mit Hauptwohnsitz und dienstlichem Wohnsitz im Verdichtungsraum München rückwirkend zum 01.01.2018 um 50 % erhöht. Die

Maßnahme wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV-EL vom 28.02.2018 auf Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer / Auszubildende des Freistaates Bayern übertragen.

Die Ballungsraumzulage beträgt aktuell für Arbeitnehmer mit dienstl. Wohnsitz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München (vgl. **Anlage 2 Fläche in pink**) 126,62 Euro, für Auszubildende 63,30 Euro, deren Einkommen den Grenzbetrag von 3.560 Euro (Arbeitnehmer) bzw. 1.284,17 Euro (Azubis) nicht übersteigt. Zusätzlich wird eine Leistung für Kinder in Höhe von 33,77 Euro je Kind gewährt (Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Schreiben vom 11. April 2019 - Az.: 25 - P 2518 - 1/56 - Ergänzende Leistung ab 1. Januar 2019).

- b) Der Großraum München stellt einen Sonderfall auch im Vergleich zu anderen städtischen Ballungsräumen dar. Die Lebenshaltungskosten und in Folge dessen auch das Lohnniveau in der Privatwirtschaft liegen signifikant über denen in den anderen Regionen Bayerns, auch in den anderen Ballungsräumen.

Der auch bundesweit einzigartigen Sondersituation der Stadt München hat der Hauptausschuss Rechnung getragen. Er hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 der geplanten Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Neustrukturierung und Erhöhung der Münchenezulage zugestimmt und auch – insbesondere wegen der seit fast 30 Jahren bestehenden tarifvertraglichen Bindung – dem Abschluss eines örtlichen Tarifvertrages auf dieser Grundlage zugestimmt. Der Hauptausschuss des KAV Bayern hat außerdem die Mitglieder des KAV Bayern im Großraum München zur optionalen Zahlung einer **Großraumzulage München** entsprechend dem noch abzuschließenden Tarifvertrag der Stadt München (erhöhte Münchenezulage) durch Beschluss ermächtigt.

Die Presseveröffentlichungen im Zusammenhang mit der für München geplanten Erhöhung der Münchenezulage hatten bei zahlreichen Gemeinden und auch den an München angrenzenden Landkreisen zu erheblicher Aufmerksamkeit geführt. Die Geschäftsstelle des KAV Bayern wurde wiederholt gebeten, auch für angrenzende Kommunen eine Zahlung entsprechend der erhöhten Münchenezulage zu ermöglichen. Die Probleme der Personalgewinnung seien entsprechend, da die Lebenshaltungskosten und Mietkosten auch außerhalb des Stadtgebiets außerordentlich hoch seien. Außerdem müsse vermieden werden, dass die Landeshauptstadt aufgrund der besseren Entgeltbedingungen den Kommunen im Umland Arbeitskräfte abwirbt.

Der Hauptausschuss hat für die o.g. Beschlussfassung das originäre Gebiet der sogenannten Ballungsraumzulage nach dem TV-EL [Verdichtungsraum München des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern] erweitert. Dazu wurde ein elliptischer Kreis um München durch die äußeren Gemeinden der alten Gebietskulisse des LEP (entlang der Gemeindegrenzen) gezogen. Ziel war es Unstimmigkeiten, die durch die Einbuchtungen im LEP entstanden sind auszugleichen und den enorm hohen Lebenshaltungskosten im Großraum München im Vergleich zu anderen Ballungsräumen Rechnung zu tragen.

Der so entstandene Großraum München enthält über den bisherigen Verdichtungsraum München nach TV-EL (Ballungsraumzulage) hinaus zusätzlich die Gemeinden, auf die sich der nachfolgende Beschluss des Hauptausschusses bezieht. Der als **Anlage 1** beigefügten Liste sowie der optischen Darstellung in der **Anlage 2** (grüne Umrandung), können die betroffenen Gemeinden entnommen

werden. In beiden Anlagen ist auch der Verdichtungsraum München nach TV-EL (Fläche in pink) dargestellt.

**Im Ergebnis können nach Abschluss des örtlichen Tarifvertrages der Landeshauptstadt München alle Mitglieder des KAV Bayern, die ihren Sitz innerhalb der grün umrandeten Ellipse der Anlage 2, (d.h. im Großraum München) haben, von der nachfolgenden Beschlussfassung Gebrauch machen.**

c) Die **Beschlüsse des Hauptausschusses** vom 09.07.2019 lautet wie folgt:

**I.**

Der Hauptausschuss stimmt der Aufnahme von Verhandlungen für einen örtlichen Tarifvertrag zur Erhöhung der Münchenezulage entsprechend dem Antrag der Stadt München vom 27.06.2019 und dem Abschluss eines entsprechenden örtlichen Tarifvertrags zu, soweit sich dieser an den Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019 hält.

**II.**

Für den Fall des Abschlusses eines Tarifvertrages zur Erhöhung der Münchenezulage, ermächtigt der Hauptausschuss die Mitglieder des KAV Bayern mit Sitz im Ballungsraum München, nach deren Ermessen eine Zulage bis zur Höhe der Münchenezulage entsprechend den Voraussetzungen dieses noch abzuschließenden Tarifvertrags zu zahlen. Die Zahlung kann erfolgen, wenn der Sitz des Arbeitgebers innerhalb der Gebietskulisse liegt, die sich aus der Anlage 4 (vgl. Anlage 2 zu diesem Rundschreiben) zu diesem Vorbericht ergibt.

**III.**

Den von der bisherigen Ermächtigung zur übertariflichen Zahlung des Sonderzuschlags (sog. Ballungsraumzulage nach TV-EL gem. Hauptausschussbeschluss vom 25.11.1999) erfassten Mitgliedern wird die Genehmigung erteilt, entsprechend der für den Bereich des Freistaats Bayern jeweils tarifvertraglich geltenden Regelungen weiterhin den Sonderzuschlag **alternativ** zur Zulage nach Ziffer II. zu gewähren. Die Zahlung beider Zulagen ist ausgeschlossen.

Der Großraum München, auf den sich die Beschlüsse des Hauptausschusses beziehen, ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rundschreiben.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Mitglieder des KAV Bayern, die ihren Sitz in einer der Gebietskörperschaften des Großraums München gemäß der Anlagen 1 und 2 zu diesem Rundschreiben haben, können somit – nachdem der örtliche Tarifvertrag der Landeshauptstadt München abgeschlossen ist – dessen vollständige oder teilweise Anwendung beschließen.

Die Zahlung kann für die Beschäftigten in Verwaltungen, Betrieben und Einrichtungen beschlossen werden, die in einer der Kommunen der Anlagen 1 und 2 zu diesem Rundschreiben (Großraum München) liegen. Eine Zahlung an Beschäftigte, die in Zweigstellen oder Einrichtungen außerhalb des Großraums München tätig sind, kann nicht erfolgen.

Anders als bei Anwendung des TV-EL ist für die Umsetzung der Großraumzulage gem. Beschluss des Hauptausschusses vom 09.07.2019 nicht erforderlich, dass die Beschäftigten im Großraum München gem. Anlagen 1 und 2 auch ihren Wohnsitz haben.

Alternativ können die Mitglieder, deren Sitz im Verdichtungsraum München der Anlage 2 zum LEP liegt, weiterhin den TV-EL anwenden.

Eine kumulative Anwendung der Ballungsraumzulage nach TV-EL und der Großraumzulage München ist allerdings ausgeschlossen. Arbeitgeber, die im Verdichtungsraum München des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern liegen, müssen sich entscheiden, ob und wenn ja welche der beiden Zulagen sie ganz oder teilweise gewähren wollen.

Einer Aufnahme eigener örtlicher Tarifverhandlungen bei den Arbeitgebern im neuen Großraum München zur Zahlung der Großraumzulage bedarf es nicht. Im Gegenteil hat der Hauptausschuss in der Sitzung am 09.07.2019 zum Tagesordnungspunkt I.3. (Arbeitsmarktzulage und Fachkräftenrichtlinie, vgl. Rundschreiben des KAV A 7/2019) unter der Ziffer III. dazu Folgendes beschlossen:

### **III.**

Es wird daran festgehalten, dass örtliche Tarifverträge, die Entgeltregelungen oberhalb des tariflichen Niveaus des TVöD und TV-V enthalten, über bereits bestehende örtliche Tarifverträge und deren Fortschreibung hinaus nicht abgeschlossen werden dürfen.

**Es ist abzuwarten, bis die Tarifverhandlungen der Landeshauptstadt München abgeschlossen sind.** Damit ist im Herbst zu rechnen. Die Regelung wird voraussichtlich nicht vor dem 01.01.2020 in Kraft treten.

Wir werden informieren, sobald der Abschluss des Tarifvertrags der Landeshauptstadt München zur Münchenezulage erfolgt ist und auf dieser Grundlage weitere Hinweise zur Umsetzung der o.g. Beschlüsse geben. Derzeit kann die Großraumzulage München noch nicht gezahlt werden.

## Anlage 1

Gemeinden, in denen der Sitz des Arbeitgebers und der Beschäftigungsort liegen muss, wenn eine Zulage gem. Sonderrundschreiben des KAV Bayern vom 06.08.2019 gezahlt werden soll:

	<b>Neu: Großraum München</b>	<b>Neu: Großraum München oder TV-EL „Verdichtungsraum München“ nach Anhang 2 der Anlage zum LEP</b>
82276	Adelshofen	Alling
85391	Allershausen	Anzing
82278	Altheim	Aschheim
85250	Altomünster	Baierbrunn
82346	Andechs	Berg
85617	Aßling	Dachau
85653	Aying	Ebersberg
85625	Baiern	Eching
85232	Bergkirchen	Eichenau
85461	Bockhorn	Emmering
85567	Bruck	Erding
85649	Brunnthal	Feldafing
85656	Buch Buchrain	Feldkirchen
83623	Dietramszell	Forstenrieder Park,
82279	Eching a. Ammersee	Forstern
82281	Egenhofen	Forstinning
82544	Egling	Freising
85685	Egming	Fürstenfeldbruck
85462	Eitling	Garching bei München
85253	Erdweg	Gauting
86922	Eresing	Germering
86495	Eurasburg	Gilching
82547	Eurasburg	Gräfelfing bei München
85777	Fahrenzhausen	Grafrath
83620	Feldkirchen-Westerham	Grasbrunn
85464	Finsing	Gröbenzell
83553	Frauenneuharting	Grünwald
82269	Geltendorf	Haar
82538	Geretsried	Hallbergmoos
85625	Glonn	Hebertshausen
86926	Greifenberg	Herrsching am Ammersee
85778	Haimhausen	Hohenbrunn
82285	Hattenhofen	Höhenkirchen-
86567	Hilgertshausen-Tandern	Ismaning
85411	Hohenkammer	Karlsfeld
85664	Hohenlinden	Kirchheim bei München
83607	Holzkirchen	Kirchseeon
82057	Icking	Kottgeisering
82266	Inning a. Ammersee	Krailling
84424	Isen	Landeshauptstadt München
82287	Jesenwang	Maisach
85305	Jetzendorf	Mammendorf
85414	Kirchdorf a.d. Amper	Markt Schwaben
85402	Kranzberg	Neubiberg
82290	Landsberied	Neufahrn bei Freising
84435	Lengdorf	Neuried
83558	Maitenbeth	Oberhaching
85229	Markt Indersdorf	Oberschleißheim
85417	Marzling	Oberschweinbach
82293	Mittelstetten	Olching
82272	Moorenweis	Ottenhofen
85665	Moosach	Ottobrunn
85452	Moosinning	Planegg
82541	Münsing	Pliening
85467	Neuching	Pöcking



